

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden. (§. 2 des Bundesbeschlusses.)

## Art. 3.

Die Entschliebung auf Gesuche um Erlaubniß zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts ist von dem Ministerium des Innern zu ertheilen.

Die deßfalligen Gesuche sind bei den Kreisämtern einzureichen und von diesen mit Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

## Art. 4.

Die Einziehung der ertheilten Concession zum Betrieb eines der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gewerbe auf administrativem Wege in den dazu geeigneten Fällen, sowie die schriftliche Verwarnung an die Inhaber solcher Concessionen gehört zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern.

## Art. 5.

Wer ohne Erlaubniß eines der im Artikel 3 bezeichneten Gewerbe betreibt, oder die Grenzen der ertheilten Befugniß überschreitet, wird mit der im Artikel 180 des Polizeistrafgesetzes angedrohten Geldbuße bestraft, und wer eines jener Gewerbe, nachdem die Concession durch richterliches Erkenntniß eingezogen ist, betreibt, verfällt in die im Art. 181 des Polizeistrafgesetzes angedrohte Strafe.

## Art. 6.

Ueber Gesuche um Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Verkauf von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist von den Kreisämtern zu erkennen.

Die Erlaubniß kann nur auf Widerruf ertheilt und von den Kreisämtern eingezogen werden.

Wer jenes Gewerbe ohne Erlaubniß betreibt, verfällt in die durch Artikel 180 beziehungsweise 181 des Polizeistrafgesetzes angedrohte Strafe.

## Art. 7.

Nur mit obrigkeitlicher (kreisamtlicher) Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten oder vertheilt werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. (Vergleiche §. 3 des Bundesbeschlusses.)

## Art. 8.

Wer ohne Erlaubniß mit Druckschriften hausirt (Artikel 7), verfällt in die im Artikel 180 beziehungsweise 181 des Polizeistrafgesetzes angedrohte Strafe.

## Art. 9.

Wer Druckschriften ohne Erlaubniß an öffentlichen Orten austreut, anbietet oder vertheilt (Artikel 7), wird mit einer Geldbuße von 3 bis 30 fl. bestraft.

## Art. 10.

Druckschriften dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 30 fl. an öffentlichen Orten nur mit Erlaubniß der Localpolizeibehörde und nur an solchen Stellen öffentlich angeschlagen oder angeheftet werden, welche als hierzu geeignet von der Localpolizeibehörde bezeichnet worden sind.

Jene Erlaubniß ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn die Anschlagzettel oder Placate einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nichtverbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene

Sachen, über Sehenswürdigkeiten, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr.

Auf amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar. (Vergleiche §. 3 des Bundesbeschlusses.)

## Art. 11.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. (§. 4 des Bundesbeschlusses.)

## Art. 12.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des vorhergehenden Artikels, namentlich auch, wenn einer Druckschrift ein falscher oder erdichteter Name oder Wohnort des Druckers oder Verlegers beigefügt ist, trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den öffentlichen Verbreiter der Druckschrift eine Geldbuße von 5 bis 100 fl.

## Art. 13.

Neben den in den Artikeln 8, 9, 10 und 12 angedrohten Strafen kann von dem Gericht auch auf Confiscation der Druckschriften erkannt werden.

## Art. 14.

Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer periodischen Druckschrift soll mindestens eine Stunde vor deren Ausgabe von dem Verleger ein mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar dem Kreisamte des Kreises, in welchem die Druckschrift ausgegeben wird, oder dem von dem Kreisamt hierzu bezeichneten Polizeibeamten überreicht werden.

Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift ist der Verleger verpflichtet ein Exemplar 24 Stunden vor der Ausgabe der oben genannten Behörde gegen eine Empfangsbcheinigung einzureichen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 5 bis 50 fl. bestraft. (Vergleiche §. 5 des Bundesbeschlusses.)

## Art. 15.

Von der Erfüllung der in den Artikeln 11 und 14 enthaltenen Vorschriften sind die den Bedürfnissen des Verkehrs und des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Präparaten ausgenommen. (Vergleiche §. 6 des Bundesbeschlusses.)

## Art. 16.

Von der Bestimmung des Artikels 14 sollen bis auf anderweite Anordnung Druckschriften ausgenommen sein, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind.

## Art. 17.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen. Die deßfallige Entschliebung bleibt in den einzelnen Fällen dem Ministerium des Innern vorbehalten. (Vergleiche §. 7 des Bundesbeschlusses.)

## Art. 18.

Der verantwortliche Redacteur einer in dem Großherzogthum erscheinenden periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositions-